

## **Satzung des Vereins „Kulturverein Lago Alfredo – Club kultureller Notwendigkeit“**

### **§ 1 Name, Gründung, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Lago Alfredo – Club kultureller Notwendigkeit“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein wurde am 21.10.2012 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des Vereins ist in 65618 Selters – Münster.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und die traditionelle Brauchtumpflege, sowie die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung von Musik- und Jugendkultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen verwirklicht. Ziel ist es, eine Plattform zu schaffen, auf der junge Künstler und Künstlergruppen ihre Kunst öffentlich präsentieren können. Des Weiteren soll, unter anderem durch die Gestaltung und Ausrichtung von Märkten, Karnevalsveranstaltungen und der Kirchweih, das Ortsleben in Münster bereichert werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für den Vereinsbeitritt einer minderjährigen Person, ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig ist.
  2. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung – sofern Adresse bekannt – diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  3. Die Mitgliederversammlung hat unbeschadet der Streichungsmöglichkeit durch § 3 Abs. 2 das Recht, einer Person die Mitgliedschaft zu entziehen.

Ein solcher Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag des Vorstandes durch eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung.

In jedem Fall muss das Mitglied spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung von dem beabsichtigten Ausschlussverfahren benachrichtigt werden. Die Beabsichtigung eines Ausschlusses muss ohne Nennung einer Person in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickten Tagesordnung enthalten sein.

4. mit dem Tod des Mitglieds

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. 1. Beisitzer

(2) Darüber hinaus können dem Vorstand angehören:

6. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
7. Wirtschaftsreferent
8. 2. Schatzmeister
9. 2. Schriftführer
10. 2. Beisitzer
11. 3. Beisitzer

(3) Vorstand des Vereins im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der 1. Beisitzer. Alle Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein einzeln.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Interessenbruch kann der Vorstand durch eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

Sollte auf der Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, so bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Die Vorstandssitzung ist ab einer Anwesenheit von  $\frac{1}{2}$  des Vorstandes beschlussfähig. Ferner ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes.

(6) Beschlüsse der Vorstandssitzung, in allen Vereinsangelegenheiten, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Beschlüsse müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zugänglich sein.

(8) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für restliche Dauer der Amtszeit.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes (vgl. §5 Abs. 4)
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Anträge
7. Verschiedenes

(5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Falls diese nicht anwesend sind, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter, mit einfacher Mehrheit, gewählt. Die Wahlleitung übernimmt eines der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(6) Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein.

(7) Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich § 6 Abs. 9 und Abs. 11 sowie § 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Von der Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung beschlossen werden.

Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung kann nur beschlossen werden, wenn dazu mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht wurde. Dieser Antrag ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Auch eventuelle Anträge des Vorstandes zur Satzungsänderung müssen der Einladung beigelegt sein.

(9) Wahlgänge müssen auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes geheim erfolgen.

(10) Abwesende Mitglieder können nur durch eine vorliegende schriftliche Einverständniserklärung gewählt werden.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es von mindestens  $\frac{1}{10}$  der

stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlichem Antrag an den 1. Vorsitzenden verlangt wird. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 9 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 10 Auflösungsbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{4}{5}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins „Kulturverein Lago Alfredo – Club kultureller Notwendigkeit“ an die Freiwillige Feuerwehr Münster e.V, den SV Münster 1945 e.V., die Sängervereinigung "Harmonie" 1842 e.V. und den Turnverein Münster 1902 e.V. zu jeweils gleichen Teilen zu. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese von der Gründungsversammlung am 21.10.2012 beschlossene, erstmalig am 15.12.2012 und zum zweiten Mal am 10.04.2015 von der Mitgliederversammlung geänderte Fassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründer des Vereins sind *Steffen Daniel, Dominik Datum, Marcel Fink, Daniel Hautzel, Patrik Hofmann, Manuel Schaaf und André Stahl*. Die Unterschriften der Gründungsmitglieder befinden sich auf der „Anwesenheitsliste Vereinsgründung“.